

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom 29.06.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) in Verbindung mit der Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel -in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des städtischen Friedhofes in Sprockhövel, seiner Bestattungseinrichtungen und der damit zusammenhängenden besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3

Fälligkeit

Dem Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren unterliegen der Mahnung und Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.1976 in der Fassung des 12. Nachtrages vom 18.12.2009 außer Kraft.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom
-gültig für Inanspruchnahmen nach § 1 ab dem Tage des Inkrafttretens-

1. Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes und Pflege der Grabfläche bei Rasengräbern/anonymen Grabflächen durch die Stadt
1.1 Reihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)		
1.1.1 Sarggrabstätte -für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr-	1.498 EUR	2.287 EUR
1.1.2 Sarggrabstätte -für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr- (Ruhezeit 15 Jahre)	449 EUR	686 EUR
1.1.3 Urnenerdgrabstätte		606 EUR
1.1.4 anonyme Urnenerdgrabstätte		510 EUR
1.2 Wahlgrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre)		
1.2.1 Sarggrabstätte	1.798 EUR	2.745 EUR
1.2.2 Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.1 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.1	1/30 der Gebühr nach 1.2.1
1.2.3 Urnenerdgrabstätte	399 EUR	726 EUR
1.2.4 Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.3 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.3	1/30 der Gebühr nach 1.2.3
1.2.5 Urnenkammer -in einer Urnenwand oder auf einer Urnenstele-	1.411 EUR	
1.2.6 Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.5 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.5	

2. Bestattungsgebühren

		Gebühr
2.1	Sargbestattung	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	628 EUR
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	219 EUR
2.2	Urnenbestattung	
2.2.1	Urnenerdbestattung	252 EUR
2.2.2	anonyme Urnenerdbestattung (auf einheitlicher Urnenflur ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen)	216 EUR
2.2.3	Urnenkammer/Urnenstele	238 EUR

Mit der Gebühr nach Ziffer 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1 werden die Aushebung des Grabes, die Abräumung des Grabhügels und die Grabschließung abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.2 werden die Aushebung des Grabes und die Grabschließung abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.3 werden die Öffnung, die Reinigung und der Wiederverschluss der Urnenkammer abgegolten.

3. Gebühren für Um-, Ein- und Ausbettungen

3.1	Umbettung auf dem städtischen Friedhof	
3.1.1	Sargbestattung (Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr)	1.256 EUR
3.1.2	Sargbestattung (Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	438 EUR
3.1.3	Urnenerdbestattung	504 EUR
3.1.4	Urnenkammer/Urnenstele	476 EUR

3.2	Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	
	Bei Einbettungen nach Überführung von einem anderen Friedhof werden die der Bestattungsform entsprechenden Gebühren nach 2.1 oder 2.2 erhoben.	

3.3	Ausbettung zur Überführung auf einen anderen Friedhof	
	Bei Ausbettungen zur Überführung auf einen anderen Friedhof werden die der Bestattungsform entsprechenden Gebühren nach 2.1 oder 2.2 erhoben.	

4. Gebühren für Nebenleistungen / sonstige Leistungen

4.1	Benutzung der Trauerhalle (inklusive Nutzung der zur Ausschmückung der Trauerhalle zur Verfügung stehenden Bepflanzung und sonstigen Gegenstände)	241 EUR
4.2	Benutzung der Orgel	30 EUR
4.3	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	40 EUR
4.4	Kostenpauschale für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstätte pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	50 EUR
4.5	Kostenpauschale für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Urnenerdgrabstätte pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	30 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend abgedruckten und nachstehend aufgeführten, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 28. Juni 2012 beschlossenen Satzungen

- 1) 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel
- 2) Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 29.06.2012
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Walterscheid